

§ 1 Präambel

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Landesschwimmverbandes Bremen e.V. (LSVB).

Durch sie werden die Belange der Schwimmjugend im Lande Bremen geregelt.

§ 2 Mitglieder der Schwimmjugend im Lande Bremen

Mitglieder der Schwimmjugend im Lande Bremen sind alle Kinder und Jugendlichen, bis zum Alter von 18 Jahren, der Vereine und Abteilungen des LSVB, sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 3 Selbstständigkeit der Schwimmjugend im Lande Bremen

Die Schwimmjugend im Lande Bremen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben der Schwimmjugend im Lande Bremen

Aufgaben der der Schwimmjugend im Lande Bremen sind:

- Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse
- Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden
- Pflege internationaler Verständigung
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen

§ 5 Organe der Schwimmjugend im Lande Bremen

Die Organe der der Schwimmjugend im Lande Bremen sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der der Schwimmjugend im Lande Bremen. Sie besteht aus dem Jugendausschuss, den Jugendwartinnen und Jugendwarten der Vereine und Abteilungen, sowie den von den Vereinen und Abteilungen benannten Delegierten.

§ 7 Stimmrecht

Stimmrecht haben

- die Mitglieder des Jugendausschusses
- die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Vereine und Abteilungen
(im Verhinderungsfall können Jugendwartin und/oder Jugendwart durch ein Vereins- oder Abteilungsmitglied vertreten werden).

§ 8 Stimmrecht Vereine

Jeder Verein / jede Abteilung hat 1 Stimme pro angefangenen gemeldete 50 Mitgliedern unter 18 Jahren.

§ 9 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im LSVB
- Wahl der Jugendwartin / des Jugendwartes im Jahr mit den ungeraden Endziffern
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 10 Turnus Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Über Ort und Termin entscheidet der Jugendausschuss. Die Jugendwartin / der Jugendwart hat die Jugendvollversammlung mindestens 4 Wochen vorher entsprechend der Satzung des LSVB einzuberufen. Sie hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den LSVB - Verbandstag gestellt werden können.

§ 11 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Vereine / Abteilungen im LSVB, ist durch die Jugendwartin / den Jugendwart innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Sie findet frühestens 3 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der Einberufung statt.

§ 12 Anträge zur Jugendvollversammlung

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendwarten / Jugendwartinnen der Vereine / Abteilungen und dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich der Jugendwartin / dem Jugendwart vorliegen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

§ 14 Stimmmehrheiten

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
Zur Änderung der Jugendordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 15 Zusammensetzung Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus der Jugendwartin / dem Jugendwart sowie bis zu 4 Ausschussmitgliedern. Diese werden durch die Jugendwartin / den Jugendwart berufen.

§ 16 Jugendwartin, Jugendwart

Den Vorsitz im Jugendausschuss führt die Jugendwartin / der Jugendwart; sie / er vertritt die der Schwimmjugend im Lande Bremen nach innen und außen.

§ 17 Aufgaben Jugendausschuss

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSVB und dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 20 Änderung Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom LSVB-Verbandstag nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden.